



Leitfaden

zur Vertretungsregelung im Kreis Gütersloh

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend

Stand: August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Voraussetzungen für die Betreuung als Vertretungsperson	3
3. Verpflichtungen der Vertretungsperson	4
4. Finanzierung der Vertretungsperson	4
5. Hinweise für die Erziehungsberechtigten.....	5

1. Präambel

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein gleichrangiges Betreuungsmodell zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Entsprechend soll diese Betreuungsform ebenso verlässlich sein. Gem. §§ 22 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) und 24 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) wird für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes gefordert. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie der zu erwartenden Vertretungsbedarfe nach der Umfrage, die 2021 in der Kindertagespflege im Kreis Gütersloh erfolgte, wurde ab dem 01.08.2022 das bestehende, individuell beratende System der Vertretung¹ um ein verbindlicheres und einheitliches Konzept ergänzt. Nach einer geplanten Evaluation wird das modifizierte Vertretungsmodell ab dem 01.08.2024 den aktuellen Entwicklungen angepasst und entsprechend fortgeführt.

Ziele:

- Ein einheitliches kreisweites Vertretungssystem
- Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung bei Ausfall² der Kindertagespflegeperson (vorwiegend bei Krankheit)
- Mehr Sicherheit für die Erziehungsberechtigten und Annäherung an die Verlässlichkeit der Betreuung einer Kindertageseinrichtung
- Stärkung der Verlässlichkeit der Kindertagespflege
- Sicherstellung des Kindeswohls/der Interessen des Kindes (Vertretungsperson und ihre Räumlichkeiten sind bekannt)

2. Voraussetzungen für die Betreuung als Vertretungsperson

Die Vertretungsperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis. Hierfür muss sie die Eignungsvoraussetzungen einer Kindertagespflegeperson erfüllen, die in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien des Kreises Gütersloh aufgeführt sind.

Sie stellt einen Antrag auf Tätigkeit als Vertretungsperson bei der Abteilung Jugend. Die Vertretungsperson sowie die Kindertagespflegeperson, die sich vertreten lassen möchte, bestimmen als Selbstständige eigenständig, mit welchen Kindertagespflegepersonen sie kooperieren möchten. Besteht eine Kooperation, lernen die Vertretungskräfte die Erziehungsberechtigten kennen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden individuell, ob ihr Kind durch die Vertretungskraft vertreten werden soll. Bei einer positiven Entscheidung wird die Vertretungskraft in den Betreuungsvertrag der Kinder aufgenommen.

Vertretungskräfte halten eigene Räumlichkeiten zur Betreuung vor, sofern die Vertretung von Kindertagespflegepersonen erfolgt, in deren Räumen (z.B. eigener Haushalt) eine Vertretung nicht möglich ist. Für die Ausstattung können bei der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh Investivmittel gem. der jeweils gültigen Förderrichtlinie beantragt werden. Eine Raumabnahme hat vor Anpassung/Erteilung der Pflegeerlaubnis vor Betreuungsbeginn durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh zu erfolgen.

Kann eine Vertretung in angemieteten Räumen (z.B. Großtagespflege) stattfinden, sind keine eigenen Räume für die Vertretungstätigkeit erforderlich.

Die Vertretungskraft sichert die Durchführung/Gewährleistung der Besuche zum Bindungsaufbau zu (siehe Kapitel 3 - Verpflichtungen der Vertretungsperson).

¹ Nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2022 können die bisherigen Vertretungsregelungen bestehen bleiben. Das bedeutet, dass sich die Kindertagespflegepersonen, bei freien Platzkapazitäten vertreten können. Eine verbindliche Vereinbarung erfolgt im jeweiligen Betreuungsvertrag mit den Eltern. Jede Kindertagespflegeperson erhält für bis zu max. 20 Betreuungstage im Kitajahr bei Krankheit eine Weiterfinanzierung (Krankmeldung bzw. AU muss gem. Richtlinie vorliegen). Erfolgt in dieser Zeit eine Vertretung der erkrankten Kindertagespflegeperson, erhält die Vertretungsperson eine Vergütung ihrer tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden (Spitzabrechnung lt. Nachweis/ Antrag). Bei längerfristigem Vertretungsbedarf ohne Unterbrechung und erfolgter Überschreitung von 20 Krankheits-/ Betreuungstagen am Block, erfolgt die Finanzierung der Vertretungskraft nach dem Monatsprinzip der Finanzierung des regulären Kindertagespflegegeldes. Die finanzielle Förderung für die reguläre Kindertagespflegeperson wird nach max. 20 Krankheitstagen pro Kitajahr eingestellt.

² Eine Förderung der Vertretung bei Urlaub der Kindertagespflegeperson besteht erst bei Überschreitung des mit der Abteilung Jugend bewilligten Urlaubszeitraums (25 Tage/ 5 Wochen, vgl. die jeweils gültigen Richtlinien zur Kindertagespflege im Kreis Gütersloh). In diesem Falle erhält die Kindertagespflegeperson keine Vergütung mehr und es wird nur noch die Vertretungskraft bezahlt. Wird die Vertretung für Ausfallzeiten z.B. aufgrund der Pflege eigener kranker Kinder ohne Urlaubstage in Anspruch genommen, entfällt ebenfalls die Vergütung der Kindertagespflegeperson und es erfolgt lediglich die Finanzierung der Vertretung.

3. Verpflichtungen der Vertretungsperson

Um die Bindung des Kindes/der Kinder an die Vertretungsperson im Vertretungsfall zu gewährleisten, besucht diese regelmäßig die Kindertagespflegestelle (mind. 2mal pro Monat). Hier tauscht sie sich mit der Kindertagespflegeperson zu den besonderen Bedürfnissen der Kinder aus und lernt diese kennen. Die Besuche beginnen, wenn die Kinder sicher in die Kindertagespflegestelle eingewöhnt sind. Richtwert für die Dauer des Besuchs ist mindestens eine Stunde pro Kind pro Monat.

Findet die Vertretung in eigenen Betreuungsräumen der Vertretungsperson statt, sollten die Tagespflegekinder ca. einmal monatlich diese Betreuungsräume in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson besuchen. Eine verbindliche Regelung hierüber sollte schriftlich mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Hier besteht für das Kind die Möglichkeit die Vertretungsperson und ihre Räumlichkeiten im Beisein der Angehörigen oder der Kindertagespflegeperson zu erleben und zu erkunden.

Die Fachberatung erfolgt durch die zuständige örtliche Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Die Vertretungskraft nimmt an mindestens zwei Treffen pro Kitajahr der Vermittlungsstelle teil und vereinbart Reflexions- und Hospitationsgespräche mit dieser (vgl. Richtlinien).

Alle Bindungskontakte werden auf einem gesonderten Bogen dokumentiert und der Abteilung Jugend nach der Vertretung oder quartalsweise vorgelegt.

Fällt die Kindertagespflegeperson aus, nimmt die Kindertagespflegeperson oder die Vertretungsperson Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Vertretungskinder auf (individuelle Absprache) und bespricht die Einzelheiten. Die Vertretung erfolgt spätestens ab dem zweiten Krankheitstag der Kindertagespflegeperson. Der Einsatz wird mit den Erziehungsberechtigten dokumentiert und bei der Abteilung Jugend eingereicht. Dann erfolgt die Erstattung des Kindertagespflegegeldes für die geleisteten Stunden.

4. Finanzierung der Vertretungsperson

Die Finanzierung besteht aus einer Grundförderung (Bereitstellungspauschale, PKW-Pauschale, Beziehungsaufbau zum Kind) und einem variablen Förderbaustein (Abrechnung der tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden pro Kind).

Förderung:

- Grundförderung:
 - Pauschale PKW und Bereitschaft, abgestuft nach Anzahl der Vertretungsverträge
 - Kontaktpflege je nach Anzahl der Vertretungsverträge
- variabler Förderbaustein:
Spitzabrechnung für tatsächlich geleistete Vertretungsstunden pro Kind
- Sozialversicherungsleistungen werden zur Hälfte vom Kreis Gütersloh übernommen (bei Überschreitung der Versicherungsgrenze); nachgewiesene Aufwendungen für angemessene Unfallversicherung werden erstattet.

Finanzierungstabelle Grundförderung:

	3-4 Vertretungsverträge	5-8 Vertretungsverträge in ETP und/ oder GTP (Kombination möglich) <u>oder</u> ausschließlich in einer GTP	9-12 Vertretungsverträge (gilt <u>nicht</u> bei Vertretung in ausschließlich 1 GTP)	13-15 Vertretungsverträge in ETP und/ oder GTP (Kombination möglich) <u>oder</u> ausschließlich in 2 GTP (max. 18 Verträge)
Pauschale (PKW und Bereitschaft)	55 €	110 €	164 €	219 €
Pauschale (Besuche für Bin- dungsaufbau)	84 €	189 €	315 €	440 €
Gesamtgrund- förderung	139 €	298 €	479 €	659 €

Diese Grundförderung wird monatlich ausgezahlt. Eine jährliche Anpassung der Geldleistung für die Vertretungsperson wird analog zur Erhöhung der Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtungen gem. §§ 24 i.V.m. 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgenommen.

Fällt die Kindertagespflegeperson aus und übernimmt die Vertretungskraft die Betreuung der Kinder werden diese Tage nach der Tabelle des Kindertagespflegegeldes ausgezahlt. Um die Förderung zu erhalten müssen die notwendigen Formulare zur Dokumentation der regelmäßigen Besuche und der Vertretungsleistung bei der Abteilung Jugend eingereicht werden. Eine weitere Voraussetzung ist die Krankmeldung der Kindertagespflegeperson (ab dem 1. Krankheitstag) sowie ggf. eine ärztliche Krankschreibung der Kindertagespflegeperson, die ab dem 3. Krankheitstag bei der Abteilung Jugend eingereicht werden muss.

5. Hinweise für die Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertagespflege, denen die Möglichkeit einer Vertretungslösung angeboten wird, können selbst entscheiden, ob sie diese annehmen möchten und ob die Vertretungsperson in den Betreuungsvertrag ihrer Kinder aufgenommen werden soll. Entscheiden sie sich für die Vertretungslösung, unterstützen sie den Bindungsaufbau ihres Kindes zur Vertretungsperson. Sie lernen die Vertretungsperson kennen und begleiten einen Besuch der Vertretungsperson in der Kindertagespflegestelle ihres Kindes (vgl. Kapitel 3).

Vertretung in eigenen Betreuungsräumen der Vertretungsperson:

Sollte eine Vertretungsperson von zwei oder mehr erkrankten Kindertagespflegepersonen gleichzeitig angefragt werden, kann diese maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass mehr Kinder betreut werden müssten als möglich ist, so dass nicht alle Kinder betreut werden können, obwohl dies im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten vereinbart wurde.

Vertretung in anderen Räumen (z.B. Großtagespflege):

Sollte eine Vertretungsperson von zwei oder mehr erkrankten Kindertagespflegepersonen gleichzeitig angefragt werden, kann diese maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Dabei dürfen in einem Vertretungsfall nur die Kinder aus der gleichen Großtagespflege betreut werden. Die Vertretung erfolgt für die Kindertagespflegeperson, die sich zuerst krankgemeldet hat. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass keine Vertretung stattfinden kann, obwohl dies im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten vereinbart wurde.